



## GEMEINDE BIBERACH Ortenaukreis

# Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Campingplatz Reiherwald" in der Fassung der 1. Änderung - Ergänzung

Aufgrund dieser 1. Änderung werden die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich in der Fassung vom 29.05.1995 wie folgt ergänzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)
- 1.3 Sondergebiet gemäß § 10 (5) BauNVO

In dem als Sondergebiet – Camping – abgegrenzten Bereich sind alle zum ordnungsgemäßen Betrieb des Campingplatzes erforderlichen Einrichtungen zulässig, einschließlich Empfang, Verwaltungsgebäude.

### ***Ergänzung:***

Hierzu gehört auch die Aufstellung von Mobilhomes.

Bei der Objektplanung Campingplatz ist insbesondere die Campingplatzverordnung (CplVO) Baden-Württemberg vom 15. Juli 1984 (GBl. S. 545, ber. 1985 S. 20) zu berücksichtigen.

2. Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 19 (1) 2. BauGB)

2.5 **Neu:**

Die Aufstellung von insgesamt maximal 6 Mobilhomes ist zulässig. Diese dürfen im Sondergebiet außerhalb der im zeichnerischen Teil ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen aufgestellt werden. Sie müssen jedoch einen Mindestabstand vom Wald von 30 m einhalten. Zudem müssen sie im räumlichen Zusammenhang oder in maximal 2 Gruppen à maximal 3 Mobilhomes aufgestellt werden.

**Zu Ziffer 4. Bodenschutz - Anhang**

Landratsamt Ortenaukreis  
Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Quelle: BodSch

Stand: 28.07.2004

Ausdruck vom: 27.12.2006

**Auflagen zur ordnungsgemäßen und schadlosen  
Verwertung / Entsorgung von anfallendem  
Erdaushub aus dem Bebauungsplangebiet  
'Campingplatz Reiherwald', Gemeinde Biberach**

Aufgrund ehemaliger Verhüttungstätigkeiten zu silberhaltige Bleierzen im Gewinn 'Breitmaten', Gemarkung Prinzbach, verfügt der Böden des Bebauungsplangebietes 'Campingplatz Reiherwald' über einen erhöhten Bleigehalt.

Da der festgestellte Bleigehalt keinen der gesetzlich für das Schutzgut Mensch geltenden Prüfwerte überschreiten, bestehen selbst bei oraler Aufnahme bleihaltiger Bodenpartikel keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen für Anwohner und spielende Kinder.

Aus Vorsorgegründen müssen jedoch im Hinblick einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Entsorgung anfallenden, erhöht bleihaltigen Erdaushubes die nachfolgend genannten Auflagen beachtet werden.

**Auflagen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Entsorgung anfallenden Erdaushubes:**

1. Der bei Baumaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes 'Campingplatz Reiherwald' überschüssig anfallende Erdaushub, darf aufgrund seines erhöhten Bleigehaltes auf Bodenflächen außerhalb der Baugrundstücke nur dann verwertet werden, wenn durch Bodenuntersuchungen sichergestellt ist, dass der Boden am Ort des Aufbringens über gleich hohe oder höhere Bleigehalte verfügt (Verschlechterungsverbot).
2. Ohne vorhergehende Bodenuntersuchungen darf der Erdaushub nur auf den Baugrundstücken des Bebauungsgebietes selbst verwertet, oder auf der, für bergbau- und verhüttungsbedingt erhöht schadstoffhaltigen Erdaushub zugelassenen, kreiseigenen Erdaushubdeponie 'Rebio', Gemarkung Seelbach-Schönberg, entsorgt werden.
3. Eine anderweitige Verwertung/Entsorgung eventuell überschüssig anfallender Erdaushubmassen bedarf zuvor der schriftlichen Zustimmung des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz.

**Hinweise zu den erhöhten Bleigehalten im Boden des Bebauungsplangebietes 'Campingplatz Reiherwald':**

1. Weiterführende Informationen zu möglichen Auswirkungen erhöhter Bleigehalte können beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, erfragt werden (Telefon: 0781/805-9656; Herr Olschewski).

Offenburg /

GmbH  
**weissenrieder**  
Ingenieurbüro für Bauwesen  
und Stadtplanung  
Im Seewinkel 14  
77652 Offenburg

Ausgefertigt:  
Biberach, den .....

.....  
Kerstin Stern, Dipl.-Ing.  
Freie Stadtplanerin VDA

.....  
Hans Peter Heizmann  
Bürgermeister